

01.11.24

V

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und
des Soldatenversorgungsrechts**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 195. Sitzung am 18. Oktober 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verteidigungsausschusses – Drucksache 20/13401 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatenentschädigungsgesetzes und
des Soldatenversorgungsrechts****– Drucksache 20/11856 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 22.11.24

Erster Durchgang: Drs. 209/24

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu den Artikeln 14 und 15 durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „Artikel 14 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
 - Artikel 15 Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts
 - Artikel 16 Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
 - Artikel 17 Inkrafttreten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.
 - c) Nummer 11 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:
 - ,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Krankengeld der Soldatenentschädigung beträgt 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Entgelts (Regelentgelt) und darf das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“ ‘
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
 - d) Die Nummern 12 bis 17 werden die Nummern 11 bis 16.
 - e) Nummer 18 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:

,17. § 40 wird wie folgt geändert:

 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40
Dauer des Bezugs von Erwerbsschadensausgleich“.
 - b) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Erwerbsschadensausgleich wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die geschädigte Person“ durch die Wörter „Der Anspruch auf Erwerbsschadensausgleich endet mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, ab dem die geschädigte Person“ ersetzt.‘
 - f) Die Nummern 19 bis 29 werden die Nummern 18 bis 28.

g) Nummer 30 wird Nummer 29 und wird wie folgt gefasst:

„29. § 62 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Alle laufenden Geldleistungen werden monatlich im Voraus geleistet, und zwar am letzten Arbeitstag des Kalendermonats, der dem Kalendermonat vorausgeht, für den sie bestimmt sind.“ ‘

h) Die Nummer 31 bis 33 werden die Nummern 30 bis 32.

i) Nummer 34 wird Nummer 33 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erbringung der folgenden Leistungen wird auf die Unfallversicherung Bund und Bahn übertragen:

1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach Kapitel 3 bis 5 für alle früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 für geschädigte Personen, die sich nicht im Wehrdienstverhältnis befinden,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 sowie
4. Leistungen der Wohnungshilfe.“ ‘

j) Nummer 35 wird Nummer 34.

k) Nummer 36 wird Nummer 35 und wird wie folgt gefasst:

„35. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 unanfechtbar festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025. Personen, deren Ansprüche auf einzelne Leistungen nach den §§ 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 2024 bestandskräftig festgestellt worden sind, erhalten diese Leistungen in dem bewilligten Umfang weiter, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2027. Eine Verlängerung über den Drei-Jahres-Zeitraum hinaus ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung, die bis zum 31. Dezember 2024 beantragt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden worden sind. Die Anpassung des Versorgungskrankengeldes nach

§ 83 Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgt nach § 70 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Personen mit Wohnsitz im Inland, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit durch die gesetzliche Krankenkasse nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungen werden ohne Kostenbeteiligung als Dienst- und Sachleistung zur Verfügung gestellt. Der Anspruch nach Satz 1 ruht für die Dauer einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Personen, die Leistungen nach Satz 1 in Anspruch nehmen, haben die Berechtigung entsprechend § 15 Absatz 2 bis 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nachzuweisen. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, die bis zum 31. Dezember 2024 Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 Absatz 2 sowie 4 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, haben Anspruch auf Leistungen bei Krankheit nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ohne Kostenbeteiligung durch die zuständige Behörde in entsprechender Anwendung des § 52.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - l) Nummer 37 wird Nummer 36.
 - m) Nummer 38 wird Nummer 37 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - ,c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 80 Absatz 4 und § 85 gelten nicht.“ ‘
 - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
 - n) Die Nummern 39 bis 42 werden die Nummern 38 bis 41.
 - o) Nummer 43 wird Nummer 42 und in § 89 Absatz 4 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - ,1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
„§ 109 Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 8 werden die Nummern 2 bis 9.
- c) Die bisherige Nummer 9 wird gestrichen.
- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
 ,13. Folgender § 109 wird angefügt:

„§ 109

Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als
ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 13. Dezember 2011 eingetreten sind, ist § 25 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der jeweils am 13. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Berücksichtigung nach Absatz 1 erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle einzureichen ist. Der Antrag gilt als zum 1. Juli 2024 gestellt.“ ‘

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 ,1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
 „§ 134 Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit“ ‘
- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
- c) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 ,6. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium der Verteidigung im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen.“ ‘
- d) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 7 bis 11.
- e) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 ,b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
 „Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung nach § 87 Absatz 1 in der während der Verwendung geltenden Fassung. Als Verwendung im Sinne des Satzes 4 gilt auch eine besondere Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung.“ ‘

- f) Nach der neuen Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. In § 71 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Betrag“ die Wörter
„, mindestens aber in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des
Soldatenentschädigungsgesetzes,“ eingefügt.“
- g) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 14.
- h) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
„15. Folgender § 134 wird angefügt:

„§ 134

Übergangsregelung zur Anerkennung einer besonderen Auslandsverwendung als
ruhegehaltfähige Dienstzeit

Für Versorgungsfälle, die vor dem 13. Dezember 2011 eingetreten sind, gilt § 109
des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden
Fassung.“ ‘

5. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn

§ 4c Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn vom
19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. August
2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum 1. Januar 2025 wird der Unfallversicherung Bund und Bahn die Erbringung der
folgenden Leistungen übertragen:

1. Leistungen der medizinischen Versorgung nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1
und 2 und die Leistungen der Hilfsmittelversorgung nach den Kapiteln 3 bis 5 für alle
früheren Soldatinnen und Soldaten nach § 31 Absatz 2 des Siebten Buches
Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 des
Soldatenentschädigungsgesetzes für geschädigte Personen, die sich nicht im
Wehrdienstverhältnis befinden,
3. Leistungen der Wohnungshilfe nach dem Soldatenentschädigungsgesetz und
4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 46 des
Soldatenentschädigungsgesetzes.“ ‘

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 150 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Unternehmen der privaten Krankenversicherung,“ die Wörter „der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei, den Landespolizeien, der Bundeswehr sowie den Trägern der freien Heilfürsorge,“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

7. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 14 eingefügt:

, Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69n folgende Angabe eingefügt:

„§ 69o Übergangsregelung zu Unfallfürsorgeleistungen“.

2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ gestrichen.

3. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag, mindestens aber in Höhe des Betrages nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, unberücksichtigt bleibt,“.

4. Nach § 69n wird folgender § 69o eingefügt:

„§ 69o

Übergangsregelungen zu Unfallfürsorgeleistungen

(1) Personen, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten haben, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.

(2) Auf Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 30 Prozent, die im Dezember 2024 einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 oder § 38a in der jeweils bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung erhalten haben, finden die §§ 38 bzw. 38a in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter Anwendung. Satz 1

gilt nur, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des jeweiligen Unterhaltsbeitrags maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist.“

5. § 85 Absatz 8 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anspruchsberechtigten nach Satz 1, die im Dezember 2024 einen Unfallausgleich erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung des Unfallausgleichs maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt jeweils anstelle der Leistung nach Satz 2.“ ‘

8. Der bisherige Artikel 14 wird Artikel 15 und folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Artikel 69 Nummer 1 und 7 wird aufgehoben.“

9. Nach dem neuen Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 21 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) wird aufgehoben.“

10. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 17 und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Nummer 9“ durch die Wörter „Artikel 14 Nummer 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Artikel 2 Nummer 13 und Artikel 11 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und die Angabe „und 14“ wird durch die Angabe „, 15 und 16“ ersetzt.